
Newsletter

Lebzeitige Zuwendungen an Nachkommen und ihr Einfluss auf die Erbteilung

Daniela Klöti, Dr. iur., Rechtsanwältin und Notarin, LL.M.
Rahel Leimer, Rechtsanwältin und Notarin

Lebzeitige Zuwendungen an Nachkommen und ihr Einfluss auf die Erbteilung

Vermögensbildung erfolgt immer weniger über Arbeitseinkommen, sondern immer häufiger über die Weitergabe von Vermögen an die nächste Generation. Die Übertragung des Vermögens erfolgt dabei häufig nicht erst im Todesfall, sondern bereits zu Lebzeiten, etwa durch Schenkungen von Eltern an Nachkommen.

Beweggründe für lebzeitige Zuwendungen von Eltern an ihre Nachkommen sind mannigfaltig: Finanzbedarf der Nachkommen, z.B. für deren eigenen Familien, den Erwerb eines Eigenheimes oder Aufbau eines Geschäftes; Erhalt von Vermögen innerhalb der Familie und Schutz vor Verbrauch bei Heimeintritt der Eltern; Erhalt eines Lebenswerks in der Familie.

Lebzeitige Zuwendungen von Eltern an Nachkommen können jedoch auf die Erbteilung der Nachkommen im Zeitpunkt des Versterbens der Eltern einen Einfluss haben. Der Gesetzgeber geht nämlich nicht nur beim Vererben von Vermögen vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Nachkommen aus. Vielmehr hat er mit Art. 626 ff. ZGB unter dem Begriff der «Ausgleichung» eine Reihe von Regeln aufgestellt, die sicherstellen sollen, dass auch in Bezug auf gewisse, bereits zu Lebzeiten erfolgte, Zuwendungen an Nachkommen im Zeitpunkt der Erbteilung eine Gleichbehandlung erfolgt, indem sie sich diese an ihren Erbteil anrechnen lassen müssen (sog. Ausgleich).

Werden in Bezug auf lebzeitige Zuwendungen keine oder nicht genügende Anordnungen getroffen und/oder nicht alle betroffenen Parteien miteinbezogen oder aufgeklärt, kann es bei der Erbteilung zu ungewollten Resultaten kommen und damit einhergehend zu Erbstreitigkeiten.

Eine sorgfältige Ausgestaltung und Planung – allenfalls unter Beizug einer Fachperson – von lebzeitigen Zuwendungen von Vermögenswerten an Nachkommen ist unabdingbar.

1. Welche lebzeitigen Zuwendungen an Nachkommen unterliegen der Ausgleichung?

Zunächst muss ein Kind eine lebzeitige Zuwendung seiner Eltern nur ausgleichen (d.h. an seinen Erbteil anrechnen), wenn es sich um eine unentgeltliche Zuwendung der Eltern handelt. Beispiele sind etwa Schenkungen von Barbeträgen oder von anderen Vermögenswerten an Nachkommen, aber auch das

Überlassen einer Wohnung ohne Bezahlung eines Mietzinses oder die Übertragung eines Hauses auf ein Kind zu einem Preis, der deutlich unter dem Verkehrswert liegt. Die Zuwendungen müssen eine gewisse wertmässige Grenze überschreiten, blosse Gelegenheitsgeschenke sind von der Ausgleichung nicht erfasst.

Ob sich ein Kind eine lebzeitige (teil)unentgeltliche Zuwendung tatsächlich an seinen Erbanteil anrechnen lassen muss, hängt primär vom Willen des Zuwenders (und zukünftigen Erblassers) ab. Er kann die Ausgleichung explizit anordnen, indem er die Zuwendung z.B. als «Erbvorbezug» betitelt. Er kann die Ausgleichung aber auch explizit ausschliessen, indem er z.B. der Zuwendung beifügt, dass sie ohne Anrechnung an den Erbteil erfolgt. Grenze solcher erblasserischen Anordnungen bildet allerdings das Pflichtteilsrecht.

Was aber gilt von Gesetzes wegen für (teil)unentgeltliche lebzeitige Zuwendungen an Nachkommen, wenn der Zuwender in Bezug auf deren Ausgleichung nichts angeordnet hat?

Gemäss Gesetz und geltender Rechtsprechung besteht die Ausgleichungspflicht nur für diejenigen (teil)unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen, die für ein Kind Ausstattungscharakter haben, d.h. die dessen Existenzbegründung, -sicherung- oder -verbesserung dienen. Für reine Luxus- oder Vergnügungszuwendungen von Eltern an Nachkommen besteht gemäss geltender Rechtsprechung von Gesetzes wegen keine Ausgleichspflicht. Eine solche müsste von den Eltern explizit angeordnet werden.

Ob eine Zuwendung im Einzelfall als Zuwendung mit Ausstattungscharakter oder als reine Luxus- oder Vergnügungszuwendung zu qualifizieren ist, kann umstritten sein. Ebenso kann – sofern der zukünftige Erblasser gar keine schriftlichen Anordnungen betreffend Ausgleichung trifft – umstritten sein, ob er implizit eine solche wollte oder eben nicht.

Deswegen empfiehlt es sich, Zuwendungen unter Lebenden mit expliziten Regelungen betreffend Ausgleichung zu ergänzen.

Beispiel:

Eltern beabsichtigen, ihren beiden Söhnen lebzeitig eine unentgeltliche Zuwendung im gleichen Umfang zukommen zu lassen. Sohn A wünscht sich einen Barbeitrag an die Gründung seiner Zahnarztpraxis und Sohn B erhält ein Motorboot, damit er seinem Hobby nachgehen kann. Beide Zuwendungen haben je einen Wert von CHF 50 000. Entsprechend sind die Eltern der Meinung, dass sie beide Söhne gleich behandelt haben und deswegen keine Ausgleichsanordnungen treffen müssen.

Gemäss geltendem Gesetz und Rechtsprechung muss allerdings Sohn A im Erbgang den Barbetrag von CHF 50 000 zur Ausgleichung bringen, da diese Zuwendung seiner Existenzsicherung resp. -verbesserung gedient und somit Ausstattungsscharakter hatte. Sohn B hingegen muss nichts zur Ausgleichung bringen, da sein Motorboot dem Vergnügen diene.

Dieses unerwünschte Resultat hätten die Eltern vermeiden können, wenn sie explizit angeordnet hätten, dass beide Zuwendungen nicht ausgeglichen werden müssen.

2. Zu welchem Wert hat ein Nachkomme den erhaltenen Vermögenswert auszugleichen?

Ist der Punkt, ob eine Zuwendung überhaupt ausgeglichen werden muss oder nicht, geklärt, stellt sich die Frage, zu welchem Wert die Zuwendung in der Erbteilung zu berücksichtigen ist.

Entscheidend ist diesbezüglich ebenfalls der Wille des Zuwenders (und zukünftigen Erblassers), d.h. er kann – ohne Zustimmung des Empfängers – festlegen, zu welchem Wert sich das Kind den Vermögenswert in der späteren Erbteilung anrechnen lassen muss. Grenze solcher erblasserischen Anordnungen ist allerdings wiederum das Pflichtteilsrecht.

Solchen einseitigen Anordnungen des Zuwenders vorzuziehen ist die Lösung, wonach der Wert der Zuwendung zwischen den Beteiligten (d.h. den schenkenden Eltern, dem empfangenden Kind und seinen Geschwistern) gemeinsam festgelegt wird. Dabei sind u.a. folgende Fragen zu diskutieren und einer Lösung zuzuführen: «Wer schätzt den Gegenstand?», «Wie ist mit Wertentwicklungen des Gegenstandes zwischen Schenkung und Erbgang umzugehen, etwa weil der Empfänger Investitionen getätigt hat oder sich der Markt günstig entwickelt hat?».

Wird in Bezug auf den Wert keine Regelung getroffen, so hat sich der Empfänger die Zuwendung zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Erbanges anrechnen zu lassen; d.h., es ist in Bezug auf den geschenkten Vermögenswert eine Verkehrswertschätzung zu erstellen. Geschenkte Geldbeträge hat sich ein Kind allerdings zum reinen Nominalwert anrechnen zu lassen; d.h., weder die Verzinsung/Vermögensanlage noch ein allfälliger Kaufkraftschwund wird bei Geldbeträgen berücksichtigt.

Beispiel:

Die Eltern übergeben Sohn E einen Barbetrag von CHF 100 000. Sohn F erhält von seinen Eltern gleichzeitig 500 m² Bauland, welches im Zeitpunkt der Schenkung einen Wert von CHF 200 pro m² aufweist. Beide Zuwendungen haben im Zeitpunkt der Schenkung einen Wert von CHF 100 000. Die Eltern sind deswegen der Meinung, beide Söhne gleich behandelt zu haben und verzichten auf Anordnungen betreffend die Ausgleichung.

Im Zeitpunkt des Erbanges weist das Bauland einen Verkehrswert von CHF 500 pro m² auf; d.h., Sohn F muss für den Erhalt dieses Baulandes im Zeitpunkt der Erbteilung CHF 250 000 zur Ausgleichung bringen. Demgegenüber ist für Sohn E in der Erbteilung der Nominalwert des erhaltenen Barbetrages, also lediglich CHF 100 000, zu berücksichtigen, unabhängig davon, wofür er das Geld verwendet hat. Also selbst dann, wenn er dieses Geld zinsbringend angelegt hat oder damit Bauland in der Nachbargemeinde gekauft hat, welches heute den gleichen oder sogar höheren Wert als das Bauland von Bruder F aufweist, hat er sich bloss den Nominalwert von CHF 100 000 anrechnen zu lassen.

Um die Gleichbehandlung der Söhne zu erreichen, wäre es sinnvoll gewesen, wenn die Parteien für das Bauland einen Anrechnungswert festgesetzt hätten.

Diese beiden Fallbeispiele zeigen, dass die Auswirkungen von lebzeitigen Zuwendungen von Eltern an die Nachkommen auf die Erbteilung einen Einfluss haben können.

Es empfiehlt sich deswegen, insbesondere bei substantielleren Zuwendungen unter Lebenden abzuklären, ob explizit Ausgleichsanordnungen getroffen werden sollen und wenn ja, welche und unter Einbezug von welchen Personen. So können unliebsame Überraschungen resp. im schlimmsten Fall Erbstreitigkeiten im Zeitpunkt der Erbteilung vermieden werden.

Fachpersonen verfügen über das notwendige Wissen und die Erfahrung, Sie in der Ausgestaltung von Zuwendungen unter Lebenden zu beraten.



Daniela Klöti
Dr. iur., Rechtsanwältin und
Notarin, LL.M.

T +41 (0)31 326 66 95
office.kloeti@vfischer.ch

Erbrecht
Gesellschaftsrecht
Immobilienrecht
Vertragsrecht
Notariat



Rahel Leimer
Rechtsanwältin und Notarin

T +41 (0)31 326 66 35
office.leimer@vfischer.ch

Notariat
Eherecht
Erbrecht
Sachenrecht
Stiftungsrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Vertragsrecht

v.FISCHER Recht
Marktgasse 37
Postfach
CH-3001 Bern

recht@vfischer.ch
www.recht.vfischer.ch

T +41 (0)31 326 66 66
F +41 (0)31 326 66 67